

HVBG-Info 10/1994 vom 08.04.1994, S. 0753 - 0757, DOK 401.7/017-LSG

Pfändungs- und Überweisungsbeschluß (§ 54 SGB I) - Zur Frage des vorläufigen Rechtsschutzes - Beschluß des LSG Baden-Württemberg vom 11.08.1993 - L 13 J 838/92

Pfändungs- und Überweisungsbeschluß (§ 54 Abs. 6 SGB I) - Zur Frage des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 86 Abs. 2, 97 Abs. 2 Satz 1 SGG);

hier: Nicht anfechtbarer Beschluß des LSG Baden-Württemberg vom 11.08.1993 - L 13 J 838/92 -

- 1. Auf den einen wirksamen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ausführenden Leistungseinbehalt des Rentenvericherungsträgers sind die §§ 86 Abs. 2, 97 Abs. 2 Satz 1 SGG weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar.
- 2. Der Eingriff in die bisherige Rechtsstellung des Sozialleistungsberechtigten erfolgt dem Grunde nach schon durch den wirksamen Pfädungs- und Überweisungsbeschluß -; eine erneute hoheitliche Regelung durch Verwaltungsakt des Rentenversicherungsträgers ist nicht erforderlich.

LSG Baden-Württemberg Beschluß v. 11.8.1993

- L 13 J 838/92 e. A. -